

Markt Neukirchen beim Heiligen Blut



Marktplatz 2
93453 Neukirchen b. HI. Blut
Telefon +49 9947 / 9408- 0
Fax +49 9947 / 9408-40
www.Neukirchen.Bayern

Öffentliche Bekanntmachung

Die Hobo-Wasser GbR, vertreten durch den 1. Bgm. des Marktes Neukirchen b.HI.Blut, hat beim Landratsamt Cham als zuständiger Wasserrechtsbehörde für das Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung des Sektor F, des gemeindlichen Berghauses Hohenbogen sowie des Berggasthauses Schönblick die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG sowie für den Einzugsbereich der Quellen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 WHG, Art. 31 Abs. 2 BayWG beantragt.

Es ist beantragt, aus den zwei Quellen auf Fl.Nr. 599, Gemarkung Hoher Bogen bis zu max. 0,22 l/s, 0,79 m³/h, 18,6 m³/d und 4.550 m³/a Grundwasser abzuleiten.

Lage und Bezeichnung der Quellen

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2
Kennzahl der Quelle	4120 6743 00160	4120 6743 00161
Gemeinde, Gemarkung	Gemeinde Rimbach, Gemarkung Hoher Bogen	
Flurstücks-Nr.	599	
Rechtswert*)	785929	785926
Hochwert*)	5461184	5461144
Geländehöhe in NN+m	1.011	1.008

*) Koordinatensystem UTM Zone 32

Das wasserrechtliche Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69, 73 Abs. 3 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 72, 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz amtlich bekannt gemacht.

Bei dem zu beurteilenden Quellwasser handelt es sich um Grundwasser des Kristallin. Die Wässer sind aus chemischer Sicht als recht gering mineralisiert einzustufen. Die Gesamthärtewerte wurde mit 2,20 °dH angegeben, es handelt sich daher um weiche Wässer. Der gemessene pH-Wert liegt unter 7,0 und ist somit als kalkaggressiv einzustufen. Das Wasser bedarf somit einer Entsäuerung.

Die gemessene Nitratkonzentration bleibt mit dem Wert von 9,05 deutlich unterhalb dem des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung von 50,0 mg/l. Toxische Stoffe konnten nicht nachgewiesen werden, so dass hier keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. Organisch-chemische Stoffe (Pflanzenbehandlung) konnten in keiner Probe nachgewiesen werden. Elektrische Leitfähigkeit wurde mit 94 µS/cm angegeben. Unerwünschte toxische Stoffe wie Blei, Cadmium, Arsen, Chrom, Fluorid, Nickel und Quecksilber, sowie Cyanid konnten nicht oder nur in sehr geringen Mengen nachgewiesen werden. Konzentrationen dieser Größenordnung sind charakteristisch für Quellwässer aus bewaldeten Einzugsgebieten ohne anthropogene Beeinflussung. Die Ergebnisse der aktuellen chemischen Untersuchungen zeigen einwandfreie hygienisch- chemische Werte.

Die untersuchten Parameter der Rohwässer entsprechen den Anforderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung 2001. Daneben ist dieses Kristallinwasser, auch wenn es aus chemischer Sicht Trinkwasserqualität besitzt, aus korrosionschemischen Gründen für die Versorgung nicht geeignet, sondern es muss aufbereitet werden. Dies kann hier z.B. durch Filtration über karbonatisches Filtermaterial erfolgen. Hierdurch wird neben der Entsäuerung auch eine gewisse Aufhärtung erfolgen, so dass die Voraussetzung für die Schutzschichtbildung in eisernen Rohrleitungen geschaffen wird. Erst wenn die Wässer mindestens 20 mg/l Calcium enthalten, sind auch die Voraussetzungen für die Schutzschichtbildung in eisernen Rohrleitungen gegeben. In den Prüfberichten der durchgeführten mikrobiologischen Untersuchungen des Rohwassers wurden im Jahr 2017 und 2019 keine Beanstandungen der mikrobiologischen Wasserbeschaffenheit festgestellt. Die Grenzwerte der TrinkwV wurden eingehalten.

Das Quellwasser wird folgendermaßen abgeleitet:

Das Wasser der Quellen 1 und 2 tritt nicht oberirdisch zutage, sondern wird über Überläufe in einen Sammelbehälter mit einem Volumen von 40 m³ abgeleitet. Vom Sammelbehälter wird das Wasser über eine Druckleitung zum östlich gelegenen Sektor F gepumpt. Hier befindet sich ein weiterer Zwischenspeicher mit einem Volumen von 12 m³ (2 x 6 m³). Aus Gründen der Versorgungssicherheit wird im Bedarfsfall das Wasser auch dem Berghaus Hohenbogen und dem Gasthof Schönblick zur Verfügung gestellt.

Das am Zwischenspeicher (40 m³) anfallende Überwasser wird direkt unbehandelt über einen Bypass dem Vorfluter Erlbach zugeleitet.

Zur Sicherung des Wassereinzugsgebietes der Quellen ist auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich.

Das geplante Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Zone W I) sowie einer engeren Schutzzone (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (Zone W III).

Da die Quellen 1 und 2 auf der Eckwiese räumlich nah beieinander liegen, wurde ein gemeinsames Einzugsgebiet für beide Quellen abgegrenzt.

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Gewinnungsanlage. Den grundwasserhydraulischen Berechnungen liegen u. a. folgende hydrogeologische, z. T. geschätzte Parameter und Bedingungen zugrunde:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| – Zustand des Grundwasservorkommens: | ungespannt |
| – Bewegungsrichtung des Grundwassers: | von Ost nach West |
| – Gefälle der Grundwasseroberfläche: | $I_{\text{nat}} = 16 \%$ |
| – Mittlere Durchlässigkeit des Grundwasserleiters: | $k_f = 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$ |
| – Nutzbare Porosität der Lockergesteinsauflage: | 10 % |
| – mittlere Abstandsgeschwindigkeit: | $v_a = 1,4 \text{ m/d}$ |
| – Jahresentnahme: | $Q = 4.550 \text{ m}^3$ |
| – Schutzfunktion der GwÜberdeckung nach HÖLTING et. al. (1995): | sehr gering |

Fassungsbereich (Zone W I)

Der Fassungsbereich soll eingezäunt werden. Dieser Bereich ist strauch- und baumfrei zu halten, um eine Durchwurzelung des Fassungsbereiches zu verhindern. Aufgrund der Lage und der Fassung der Quellen ergibt sich die Dimensionierung der Fassungsbereiche von jeweils 50 x 20 m.

Engere Schutzzone (Zone W II)

Gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W101 ist die Außengrenze der engeren Schutzzone (W II) anhand der ermittelten 50-Tage-Linie zu bemessen und anhand der bestehenden Flurstücksgrenzen abzugrenzen. Das bedeutet, dass das Grundwasser von dieser Grenze bis zur Fassungsanlage eine Fließzeit von etwa 50 Tagen aufweist. Es handelt sich hier fast ausschließlich um ein Waldgebiet.

Aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse kann diese Verweildauer eingehalten werden. Die Grenze der engeren Schutzzone entlang von Grundstücksgrenzen zu ziehen ist aufgrund des sehr großen Grundstücks Flur Nr. 599 (Gemarkung Hoher Bogen) nur teilweise möglich. Die Gestalt der Schutzzone wurde deshalb bereichsweise an den Verlauf von unbefestigten Waldwegen angepasst.

Unter Berücksichtigung der mittleren Abstandsgeschwindigkeit, und der 50-Tage-Linie befindet sich die oberstromige Grenze der engeren Schutzzone in einer Entfernung von etwa 165 m von den Quellen 1 und 2. Es wird für beide Quellen eine gemeinsame Schutzzone II vorgeschlagen. Die berechnete engere Schutzzone besitzt eine Fläche von rund 51.800 m² und umfasst folgende Grundstücke:

teilweise: 599 und 615, Gemarkung Hoher Bogen

Die Zone ist in der Natur, insbesondere an befahrenen Wegen und Straßen, in geeigneter Form durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Zu dieser Beschilderung hat der Wasserversorger dem Wasserwirtschaftsamt einen Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Die Eigentümer der einzelnen Grundstücke sind in den Antragsunterlagen aufgelistet. Sie sind durch den Versorger über die Betroffenheit ihres Grundstücks durch die Verbote des WSG-Katalogs in geeigneter Weise und rechtzeitig zu informieren.

Weitere Schutzzone (Zone W III)

Diese Zone wird hier bis zum Bergrücken zwischen Eckstein und Schwarzriegel festgelegt. Die weitere Schutzzone der Quellen 1 und 2 umfasst die Flurstücknummern:

teilweise: 599 und 616/6, Gemarkung Hoher Bogen

Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der hydrogeologischen Parameter und Bedingungen sowie der örtlichen Verhältnisse ergibt sich der in den beiliegenden Lageplänen M 1 : 2.500, gefertigt vom Büro IFB Eigenschenk, eingetragene Schutzgebietsvorschlag:

Schutzgebietsflächen	
2 Fassungsbereiche (Zone I)	1 x 50m x 20m
1 engere Schutzzone (Zone II)	~ 5,2 ha
1 weitere Schutzzone (Zone III)	~ 5 ha
Gesamtfläche Schutzgebiet	~ 10,2 ha

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wirksamer Trinkwasserschutz gegeben.

Gemäß Art. 69 Satz 2, 73 Abs. 3 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 14. Juli 2021 bis 13. August 2021 im Rathaus Neukirchen b. Hl. Blut während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich: <https://www.neukirchen.bayern/de/rathaus/aktuell.html>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30. August 2021 beim Markt Neukirchen b. Hl. Blut oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

(Unterschrift auf Original)

Markus Müller, Erster Bürgermeister